



Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Wettbewerbspolitik und -recht
Stubenring 1
1011 Wien

Per E-Mail an:
post@c14.bmwfi.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 23. Mai 2011

R/GK

Telefon 216 DW

Telefax 281 DW

E-Mail: recht@arboe.at

**GZ. BMWFJ-56.034/0004-C1/4/2011 und BMWFJ-56.034/0006-C1/4/2011
Novelle Preistransparenzgesetz und Preistransparenzverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ARBÖ bedankt sich höflich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Transparenz von Preisen für Erdöl, Mineralölerzeugnisse, Gas, Strom und Arznei sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (Preistransparenzgesetz) sowie zum Entwurf einer Verordnung betreffend Mitteilung und Meldung von Treibstoffpreisen an die Preistransparenzdatenbank nach dem Preistransparenzgesetz (Preistransparenzverordnung Treibstoffpreis 2011).

Unter einem erlaubt sich der ARBÖ binnen offener Frist zu dem im Betreff genannten Entwürfen wie folgt anzumerken:

Durch die Schaffung der rechtlichen Grundlage für eine Preistransparenzdatenbank über die Treibstoffpreise wird nunmehr einer vehementen Forderung des ARBÖ entsprochen. Dies stellt eine wichtige Maßnahme für die Verbesserung der Konsumenteninformation über den – vorsichtig ausgedrückt – unübersichtlichen Treibstoffmarkt dar.

Dass Tankstellen mehrmals täglich die Preise verändern und somit es gravierend erschweren, die jeweils günstigste Tankmöglichkeit zu finden, wird als allgemein bekannt vorausgesetzt.

Es war und ist dem ARBÖ daher ein Anliegen, die Konsumenten über möglichst viele Kanäle über die jeweils günstigsten Treibstoffpreise zu informieren. Der ARBÖ kommuniziert seit Jahren die aktuellen Entwicklungen am Spritpreissektor an die Verbraucher durch Internet, ORF-Teletext, SMS-Service, usw. und wird diese für die Verkehrsteilnehmer bekannte und bequeme Informationsquelle offenhalten. Gerade Spritpreisdatenbanken, wie die auf der ARBÖ-Homepage von unzähligen Krafffahrern genutzte, haben in erheblichem Ausmaß die effiziente Suche nach günstigen Tankstellen überhaupt erst ermöglicht.

Durch Schaffung einer zentralen Meldestelle – der E-Control – soll nun die verpflichtende und zeitnahe Bekanntgabe der Änderung von Treibstoffpreisen durch die Tankstellenbetreiber, sowie die Publikation dieser Preise mittels Internet, vorangetrieben werden.

Der ARBÖ begrüßt ausdrücklich die Klarstellung des § 8 Abs 1 (neu) Preistransparenzgesetz, womit der Zugang zu und die Verwendung der eingemeldeten Treibstoffpreise Konsumentenschutzorganisationen wie dem ARBÖ ermöglicht wird und weiterhin die Konsumenten die Spritpreise schnell und einfach in Erfahrung bringen können.

Um wettbewerbsrechtliche Bedenken schon im Vorfeld zu zerstreuen, erklärt sich der ARBÖ bereit, lediglich auf Daten der günstigsten Tankstellen zugreifen zu wollen.

Durch Verwendung einer gemeinsamen Datenbasis kann damit auch Konfusion bei den Konsumenten vermieden werden.

Es wird seitens des ARBÖ weiters angeregt, eine Erweiterung des § 3 der Verordnung mittels neuem Absatzes 2 mit der Präzisierung dahingehend vorzunehmen, dass die bei der E-Control erhobenen Daten Konsumentenschutzorganisationen wie dem ARBÖ kostenlos für die Preisbeobachtung und -information zur Verfügung gestellt werden.

Zur Analyse des Marktgeschehens ist es ferner zweckmäßig, den Konsumentenschutzorganisationen die von der E-Control generierten, aggregierten Marktdaten zur Verfügung zu stellen, zumindest aber die von der E-Control an das Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie jährlich zu erstellenden Berichte. Dadurch stünde die tatsächliche Marktentwicklung außer Streit und alle Beteiligten könnten sich - womöglich medial ausgetragene - Auseinandersetzungen darüber ersparen.

Durch die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, welche in Österreich durch das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) umgesetzt wurde, wird der Zugang zu und die Weiterverarbeitung von Daten, die von öffentlichen Einrichtungen erhoben wurden, näher determiniert, eine Bezugnahme auf das IWG im Preistransparenzgesetz wird sohin angeraten.

Die in § 3 der Verordnung angesprochenen "standortbezogene Abfragen" im "näheren Umkreis" sind jedenfalls näher zu definieren. Aus pragmatischen Gründen und aufgrund der langjährigen Erfahrung (15 Jahre Spritpreisdatenbank beim ARBÖ) schlägt der ARBÖ vor, zumindest auch die jeweils 10 günstigsten Tankstellen eines politischen Bezirks zu veröffentlichen.

In § 1 Abs 1 der Verordnung wird die Preismeldepflicht für Dieselkraftstoff und „Superfahrbenzin“ festgelegt. Der ARBÖ erlaubt anzuregen, das Wort „Superfahrbenzin“ durch „Superbenzin 95 Oktan“ zu ersetzen, sowie die Möglichkeit offenzuhalten, auf Änderungen der überwiegend getankten Treibstoffsorten (beispielsweise bei Einführung von E 10) rasch reagieren zu können.

Abschließend spricht sich der ARBÖ für eine kurze Legisvakanz des Gesetzes aus, da angesichts der bevorstehenden Sommerreisewelle Marktbeobachtung und Preistransparenz besonderen Stellenwert einnimmt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Mag. Gerald Kumnig
Leiter Referat Recht